

Begründung der Beschlussvorlage:

Der Landtag NRW wird voraussichtlich bis zum 06.12.2002 das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV.NRW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) zum 01.01.2003 aufheben.

Hieraus folgt, dass die Städte und Gemeinden in NRW ab 01.01.2003 im Rahmen weiterer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage einer –genehmigungsfreien- Satzung die Vergnügungssteuer eigenverantwortlich erheben können. Bei der Schaffung neuer Rechtsgrundlagen ist es den Kommunen frei gestellt, die bisher normierten Steuertatbestände zu modifizieren, deren Umfang zu minimieren oder auszuweiten. Die Gestaltungsfreiheit erstreckt sich auch auf die mögliche veränderte Festlegung von Steuermaßstab und –satz.

Eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgte bereits durch das Kommunalisierungsmodellgesetz in 1998. 23 Städte in NRW nahmen an diesem Modellversuch teil. Dem damaligen Antrag der Stadt Wuppertal hat das Innenministerium nicht entsprechen können, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die gesetzlich vorgegebene 25%-Einwohnerquote bereits erschöpft war. Das veränderte Vergnügungssteuerrecht eröffnet der Stadt Wuppertal nunmehr die Möglichkeit, die steuerliche Bemessungsgrundlage erstmals eigenständig zu regeln.

Die in der als Anlage 1 beigefügte Vergnügungssteuersatzung geht mit den bisherigen gesetzlichen (o.a. Gesetz über die Vergnügungssteuer) und satzungsrechtlichen (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001) Vorgaben weitgehend konform, weicht aber im Folgenden von den bisherigen Regelungen ab:

Filmvorführungen: Bislang konnten alle Filmvorführungen besteuert werden. Gesetzliche Befreiungstatbestände ermöglichten jedoch nur die Besteuerung von Filmvorführungen pornographischen Inhalts; die Satzung sieht daher auch nur solche Veranstaltungen als steuerpflichtig vor (§1 Nr.2).

Zuschläge: Bislang konnte bei verspäteter oder nicht erfolgter Anmeldung einer steuerpflichtigen Veranstaltung bzw. Abgabe der Steuererklärung für Automatenaufsteller ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Die Satzung sieht diese Pflichtverletzung analog anderen Ortsrechts als Ordnungswidrigkeit (§ 13) vor, das mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kartensteuer: Bislang wurde die Steuer für Tanzveranstaltungen als Kartensteuer erhoben. Die Satzung sieht dieses für den Veranstalter und die Stadt Wuppertal aufwändige Verfahren nicht mehr vor. Bei der Besteuerung zu pflegender Tanzveranstaltungen bemisst sich die Steuer allein nach der Größe des Raumes (Pauschsteuer § 7).

Steueranmeldung bei Automatenaufstellung: Bislang war von den Automatenaufstellern regelmäßig bis zum 10. eines jeden Monats eine Steuererklärung abzugeben, in Ausnahmefällen vierteljährlich oder jährlich. Die Satzung sieht keine regelmäßig abzugebenden Steuererklärungen mehr vor, lediglich eingetretene Veränderungen sind anzuzeigen.

Steuersätze: Die nunmehr mögliche Veränderung der Steuersätze beschränkt sich auf wenige Sachverhalte, insbesondere dort, wo der ordnungspolitische Charakter der Vergnügungssteuer als typische örtliche Aufwandsteuer, die sich auf die Abwälzbarkeit auf die sich Vergnügenden gründet, im Vordergrund steht. Der überwiegende Teil steuerpflichtiger Tatbestände wird nicht anders als bisher besteuert.

Pauschsteuer a) nach dem Spielumsatz bisher 5 v.H., unverändert (§5)

- b) nach der Roheinnahme bisher 20 v.H., unverändert (§8)
 c) nach der Größe des benutzten Raumes bisher 1,00 EURO + Zuschlag, unverändert (§7).

Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte: Die im Stadtgebiet Wuppertal aufgestellte Anzahl von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten hat sich seit 1996 verringert, und zwar bei

Geldspielgeräten	in Spielhallen	von	721	um	150	auf	571
Geldspielgeräten	in Gaststätten	von	898	um	367	auf	531
Unterhaltungsgeräte	in Spielhallen	von	637	um	42	auf	595
Unterhaltungsgeräte	in Gaststätten	von	397	um	107	auf	290

Bisher konnten nur die am Modellversuch teilnehmenden Städte die Steuersätze anheben. In den übrigen Gemeinden – so auch in Wuppertal – orientierten sich die Steuersätze nach den vom Gesetzgeber seit 1988 unangetastet gelassenen Höchstbeträgen:

Geldspielgeräte	in Spielhallen	138,00 EURO
Geldspielgeräte	in Gaststätten	45,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Spielhallen	30,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Gaststätten	22,50 EURO.

Eine Beschlussfassung durch die politischen Gremien hinsichtlich der Steuersätze 2003 steht in allen Gemeinden derzeit noch aus.

Die beigefügte Steuersatzung sieht – auch in Anlehnung an die Drucksache-Nr. 1808/98 - folgende Steuersätze ab 01.01.2003 in § 6 vor:

Geldspielgeräte	in Spielhallen	215,00 EURO	bisher	138,00 EURO
Geldspielgeräte	in Gaststätten	50,00 EURO	bisher	45,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Spielhallen	40,00 EURO	bisher	30,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Gaststätte	25,00 EURO	bisher	22,50 EURO.

Von den erhöhten Steuersätzen geht mit Blick auf die Städte, die am Kommunalisierungsmodell teilnehmen konnten und die Vergnügungssteuer seit bereits 5 Jahren nach höheren Steuersätzen erheben konnten, keine Erdrosselungswirkung aus.

Die zulässige Möglichkeit der erhöhten Besteuerung sog. Gewaltspielautomaten wird nicht vorgesehen, weil diese Automaten durch die häuslichen Computerspiele verdrängt worden sind.

Haushaltskonsolidierung: Die veränderten Steuersätze führen zu voraussichtlichen Mehreinnahmen von jährlich rd. 640.000 EURO.

Als Anlagen sind beigefügt:.

- Anlage 1 Vergnügungssteuersatzung
- Anlage 2 Vergnügungssteuergesetz vom 14.12.1965 in der zz. gültigen Fassung
- Anlage 3 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1989 in der zz. gültigen Fassung
- Anlage 4 Drucksache Nr. 1808/98
- Anlage 5 Übersicht über die Steuersätze in den großen Städten Nordrhein-Westfalens